

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1062/2005

Auskunft erteilt:

Herr Böhme

Ruf:

492 61 56

E-Mail:

BoehmeS@stadt-muenster.de

Datum:

22.12.2005

Betrifft

Aufhebung der Sperrung der Grevingstraße

- Anregung 51/2005 gemäß §24 GONW, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Anregung 64/2005 gemäß §24 GONW, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

31.01.2006 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Sperrung der Grevingstraße im Bereich von Haus Nr. 33F entfernt und die Beschilderung wieder in den alten Zustand versetzt wird.
2. In Höhe der Grevingstraße Haus Nr. 33F wird ein Betonkegel aufgestellt.
3. Die Anregungen Nr. 51/2005 und 64/2005 nach GONW sind damit erledigt.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Betonkegel mit Markierung Kosten in Höhe von ca. 800,00 € entstehen. Die Kosten für die Wiederherstellung der alten Beschilderung betragen 2.500,00 €.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist zu finanzieren aus der Haushaltsstelle 6308.950.1051.5 Baukosten Straßen kleinere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen/Tempo 30 im Stadtbezirk Münster-Mitte. Die Haushaltsstelle hat zur Zeit frei verfügbare Mittel in Höhe von 177,16 €. Die anfallenden Kosten sollen bei den Haushaltsberatungen der Bezirksvertretung Münster-Mitte berücksichtigt werden.

Begründung:

Aufgrund eines Antrages der Eigentümergemeinschaft Grevingstraße und mit Beschluss der Bezirksvertretung Münster-Mitte vom 21.06.2005 ist die Grevingstraße im Bereich der Tiefgaragenzufahrt zum Haus Grevingstraße 33F im September 2005 baulich gesperrt worden, um den Durchgangsverkehr aller Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Auf einem voraus gegangenen Ortstermin hatten Vertreter der Eigentümergemeinschaft beklagt, dass der insgesamt sehr starke Fahrzeugverkehr sehr gefährlich sei, insbesondere für Fußgänger und Schüler; zumal viele Fahrzeuge auch mit überhöhter Geschwindigkeit fahren würden.

Nach Ausführung der Sperrung sind von Seiten mehrerer Anlieger deutliche Widersprüche gegen die Sperrung geäußert worden. Von den mehr als zehn Anrufern wurde von allen die Sperre abgelehnt. Zwei Anlieger haben schriftlich eine Anregung nach § 24 GONW formuliert.

Anregung Nr. 51/2005 von [REDACTED] (Anlage 1):

Die Wohnungen Hammer Straße 238-254 (Kreis I., Anlage 3) sind nur über die Grevingstraße erreichbar. Der Anlieger hat eine Garage in einem Garagenhof der Hammer Straße 214 (Pfeil, Anlage 3). Wenn er mit seinem Kfz von der Garage zu seiner Wohnung (Kreis I., Anlage 3) fahren möchte, muss er über Düesbergweg / Kappenberger Damm / Inselbogen / Metzger Straße / Grevingstraße einen 4 km langen Umweg fahren.

Anregung Nr. 64/2005 von [REDACTED] (Anlage 2):

[REDACTED] hat eine Praxis für Ergotherapie und äußert auch besonders im Namen ihrer Patienten Unverständnis für die Maßnahme. Die Praxis befindet sich in der Hammer Straße Nr. 232 (Kreis II., Anlage 3). Viele ihrer Patienten sind auf Begleitung und Rollstuhl angewiesen. Wer in der Nähe der Praxis parkt und für die Rückfahrt wieder stadteinwärts fahren muss, kann nicht mehr über die Grevingstraße fahren, sondern hat große Umwege ähnlich wie [REDACTED] in Kauf zu nehmen. [REDACTED] bittet, die Sperre wieder aufzuheben, und ist bereit eine Unterschriftensammlung ihrer Patienten in diesem Sinne durchzuführen.

In der Beschlussvorlage V/0423/2005 wurde von Seiten der Verwaltung eine Sperrung der Grevingstraße als problematisch angesehen und nicht befürwortet. Die Erschließung wird durch diese Maßnahme verschlechtert. Die Grevingstraße wird quasi eine 400 Meter lange reine Stichstraße, die nur über die Metzger Straße erschlossen ist. Dies erhöht den Binnenverkehr für alle Anlieger und Besucher in der Wohnstraße Grevingstraße. Außerdem entstehen auch auf den Verkehrsstraßen erhebliche Umwegfahrten für Anlieger und Besucher, die die Grevingstraße nicht mehr nach Norden für den Weg in die Stadt nutzen können, sondern über die Hammer Straße erst einmal nach Süden abfahren müssen. Gefährlich und verbotswidrig ist auch das vermehrte Abbiegen von Fahrzeugen aus dem abgesperrten Teil der Grevingstraße nach links in die Hammer Straße, um möglichst schnell stadteinwärts zu fahren.

Die Einschätzung, dass auf eine Sperrung verzichtet werden soll, wird von der Verwaltung und vom Polizeipräsidium nach wie vor beibehalten. Den Argumenten in den beiden Anregungen kann gefolgt werden. Auch die Ergebnisse von Verkehrszählungen in der Vergangenheit und Verkehrsbeobachtungen in der Gegenwart vor dem Zeitpunkt der Sperrung zeigen, dass das Verkehrsaufkommen in dem von der Sperrung betroffenen Abschnitt der Grevingstraße sehr gering ist und keine einschneidenden Maßnahmen wie eine bauliche Sperrung erforderlich sind.

Sollte die Sperrung aufgehoben werden, bleibt die Gehwegsituation im Bereich des Balkons vor Haus Nr. 33F unbefriedigend. Fußgänger und Schulkinder können durch den niedrigen Ausbau des Balkons die Gehwegflächen hier punktuell nicht nutzen und müssen auf die Fahrbahn ausweichen. Die Gefahrenstelle kann entschärft werden durch die Aufstellung eines Betonkegels auf der Fahrbahn (Anlage 4). Der Betonkegel kann so aufgestellt werden, dass zwischen Balkon und Betonkegel ausreichend Platz für Fußgänger verbleibt.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Anregung Nr. 51

Anlage 2: Anregung Nr. 64

Anlage 3: Übersichtsplan

Anlage 4: Planung